

Kindergeld - Steuer-Identifikationsnummer ab 01.01.2016

Ab dem 01.01.2016 ist die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kindergeld.

Wichtig dabei ist für die Eltern, dass man seiner Familienkasse seine eigene Steuer-ID und die des Kindes/der Kinder mitteilt.

Mit der Angabe der Steuer-ID will das BZSt Doppelzahlungen vermeiden.

Die Neuregelung gilt für alle Kinder, unabhängig von ihrem Geburtstag. Die Steuer-ID ist jetzt bei jedem Neuantrag anzugeben. Die bisherigen Bezieher von Kindergeld müssen die Steuer-ID bei der Familienkasse einreichen. Der Zeitrahmen hierzu wurde im Zuge der Mitteilung des BZSt großzügig gesteckt. Das bedeutet, dass auch im laufenden Jahr 2016 diese nachgereicht werden können. Vermutlich dürfte es aber in den kommenden Monaten eine Präzisierung dieses Termins geben.

Wichtig ist jedoch, dass die Familienkasse eine **schriftliche Mitteilung** mit den Steuer-ID's benötigt, eine telefonische Übermittlung genügt leider nicht.

Tipp

Die ID-Nummer wurde jeder Bürgerin/ jedem Bürger durch ein Mitteilungsschreiben vom BZSt zugesandt. Die ID-Nummer gilt ein Leben lang und ist unabhängig von Umzug oder Heirat gültig. Falls das Mitteilungsschreiben verloren gegangen ist, kann die erneute Übersendung schriftlich (BZSt, Referat St II 3, 53221 Bonn) oder per Mail (info@identifikationsmerkmal.de) beim BZSt beantragt werden.

Außerdem ist die ID-Nummer der Eltern im Kopfteil auf der ersten Seite des Einkommensteuerbescheides zu finden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.